



STADT NEUENBÜRG

05

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Lärchenweg“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lärchenweg“

Projekt-Nr.

1780_6

Bearbeiter

M.Sc. Umweltwissenschaften Malte Hoffmann

Datum

04.03.2019

**Bresch Henne Mühlिंगhaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Säugetiere	4
2.2.2 Vögel	4
2.2.3 Reptilien.....	4
2.2.4 Amphibien.....	5
2.2.5 Insekten	5
2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)	5
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Lärchenweg“, Neuenbürg-Arnach. Quelle: LUBW	1
Abb. 2: Streuobstwiese aus Norden, alter Kirschbaum, Kante der Sandschüttung, ehemaliger Reitplatz, Verlängerung des Lärchenwegs aus Norden (von oben links nach unten rechts).	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 2: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des B-Plans „Lärchenweg“	6
--	---

1. Anlass

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Lärchenwegs“ ist eine von der Stadt Neuenbürg geplante Wohnbauflächenerweiterung für Einfamilienhäuser im Ortsteil Arnbach. Das Verfahren soll beschleunigt nach § 13b BauGB abgewickelt werden.

Der geplante Geltungsbereich (Abb. 1) erstreckt sich über die Flurstücke 569, 571/1, 571/2, 555/1, 554/1 und teilweise 553/3.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Stadt Neuenbürg mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planflächen und deren Umfeld von einem M.Sc. Umweltwissenschaften am 29.01.2019 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.



Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lärchenweg“, Neuenbürg-Arnach. Quelle: LUBW

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich (siehe Abb. 1) stellte sich am 29. Januar 2019 wie folgt dar (Fotodokumentation s. Abb. 2):

Das Flurstück 571/2 wird derzeit vollständig als Baustellennebenfläche genutzt. Naturnahe Wiesenflächen, wie sie noch auf den Satellitenbildern zu erkennen sind, sind zurzeit durch Schuttablagerungen verschiedener Körnung überprägt. Zudem wird die Fläche zur Lagerung von Baumaschinen und Europaletten genutzt.

Das Flurstück 554/1 wurde als Reitanlage genutzt, worauf Überreste von Sprunganlagen hinweisen. Der einst aufgeschüttete Sand ist mittlerweile flächig mit krautiger Vegetation bestanden. An den Rändern und in Bereichen mit Störungen ist der Sand noch sichtbar. Durch das Aufschütten des Sandes ist nach Norden hin eine ca. 30 cm hohe Kante entstanden die durch Pflanzringe lückig befestigt wurde.

Die Flurstücke 555/1 und 553/3 sind derzeit lichte Streuobstwiese bzw. Wiesenfläche, Flurstück 555/1 ist mit vier Kirschbäumen bestanden. Der zentral stehende Baum hat ein hohes Maß an Totholz und besitzt im massiven Stamm eine große Faulhöhle und großflächig abplatzende Rinde. Neben den Kirschbäumen befinden sich noch ein Apfelbaum, ein Walnussbaum und eine Schwarzerle im Geltungsbereich.

Nach Norden und Westen (Flurstück 569) grenzt der Geltungsbereich an Gärten der bestehenden Wohnbebauung an. Die Gärten sind zum Teil naturnah, zum Teil parkähnlich angelegt. Nach Süden und Osten geht der Geltungsbereich in lockeren Streuobstbestand über, mit teilweise alten artenschutzrechtlich bedeutenden Bäumen.

Neben den Streuobstbeständen werden einige Grundstücke auch als Pferdekoppel bzw. Weide für Schottische Hochlandrinder genutzt. Die Streuobstbestände sind nach Norden durch den nahen Wald eingerahmt.

Dieser reicht im Süd-Westen in einem schmalen Band von ca. 50 Meter an den Geltungsbereich heran.

Der Geltungsbereich wird durch die Verlängerung des Lärchenwegs in Nord-Süd-Richtung gequert welcher in diesem Bereich nicht asphaltiert ist.



Abb. 2: Streuobstwiese aus Norden, alter Kirschbaum, Kante der Sandschüttung, ehemaliger Reitplatz, Verlängerung des Lärchenwegs aus Norden (von oben links nach unten rechts).

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Waldrandstrukturen im Umfeld des Geltungsbereiches bieten potenziell geeignete Habitatstrukturen für die **Haselmaus**. Im Wirkungsbereich der Planung ist der Waldrand jedoch so schmal und stark anthropogen gestört, dass ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist. Da zudem 2017 in einem 100 Meter entfernten Untersuchungsgebiet im Zuge der B-Planänderung „Zwerchweg“ Haselmäuse untersucht wurden und ein Vorkommen ausgeschlossen wurde, obwohl dortige Habitatbedingungen deutlich hochwertiger sind, kann ein Vorkommen auch im aktuellen Wirkungsbereich der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Nutzung des Geltungsbereiches durch verschiedene **Fledermausarten** als **Nahrungshabitat** ist sehr wahrscheinlich. Neben geeigneten Strukturen für Quartiere und Wochenstuben im Umfeld der Planung, sind auch innerhalb des Geltungsbereiches in verschiedenen Bäumen **Tagesquartiere** zu vermuten. Auch eine **Wochenstube** im zentralen Kirschbaum ist nicht auszuschließen.

Essenzielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten, deren Verbreitungsgebiete an das Untersuchungsgebiet heranreichen sind nicht vorhanden.

Aufgrund des Habitatpotenzials für Fledermäuse sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (Kap. 3).

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Habitatangebot ist aufgrund der Strukturvielfalt (verschiedene Nutzungstypen des Offenlandes, Waldrand, Gärten, und Siedlungsbereich) im Wirkungsbereich der Planung für Vögel als hoch einzuschätzen. So wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung Haussperlingsvorkommen in der Wohnbebauung, Spechte an den Waldrändern und im Streuobst (Buntspecht und Mittelspecht) und eine Vielzahl von Kleinvögeln (Stieglitz, Grünfink, Blau- und Kohlmeise, Amsel und weitere) im Untersuchungsgebiet, nachgewiesen. Auch die Beobachtung eines jagenden Sperbers im Geltungsbereich weist auf ein hohes Kleinvogelvorkommen hin.

Neben den ubiquitären Arten, für die Verstöße gegen den besonderen Artenschutz durch einfache Maßnahmen wie geeignete Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden können, sind auch Vorkommen von Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste möglich. So finden z. B. Goldammer und Wendehals geeignete Lebensraumbedingungen vor. Verstöße gegen Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG sind daher nicht auszuschließen. Weitergehende Untersuchungen sind erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.3 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet bietet besonders für Zauneidechsen (eingeschränkt auch für Mauereidechsen) hochwertige Habitatstrukturen. Neben den Randbereichen der Sandschüttungen und Schotterwege, ist auch eine Besiedelung der neu entstandenen Haufwerke auf Baustellen-

nebenfläche möglich. Die etwas älteren Erdaushübe mit bereits lichtem Bewuchs, spielen vor allem für Zauneidechsen eine Rolle.

Um gesicherte Aussagen zum Artenschutz bei Umsetzung der Bebauungsplanung treffen zu können, ist eine Erfassung von Reptilien erforderlich (s. Kapitel 3)

2.2.4 Amphibien

Für allgemein häufige Amphibien-Arten (Teichmolch, Bergmolch, Erdkröte und Grasfrosch) bieten einzelne Gartenteiche im Bereich der Wohnbebauung geeignete Laichgewässer. Aufgrund fehlender spezifischer Habitatstrukturen können diese Teiche als Laichgewässer für streng geschützte Arten i. d. R. ausgeschlossen werden. Auch innerhalb des Geltungsbereiches fehlen geeignete (temporäre) Laichgewässer und geeignete Landlebensräume.

Eine Betroffenheit von Amphibien des Anhangs IV des § 44 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.

2.2.5 Insekten

Ausschlupflöcher von **Totholzkäfern** sind an mehreren Bäumen im Geltungsbereich vorhanden. Für FFH-Totholzkäfer besteht ausschließlich für den Scharlachkäfer potenzielles Habitatpotenzial. Um eine abschließende Risikoabschätzung machen zu können ist eine weitere Untersuchung erforderlich (s. Kapitel 3).

Lebensraum und Verbreitungsgebiete schließen ein Vorkommen der meisten FFH Schmetterlingen aus. Lediglich für den Großen Feuerfalter und FFH- Ameisenbläulinge bietet der Geltungsbereich potenziellen Lebensraum. Da eine Futterpflanzensuche keinen Nachweis vom Großen Wiesenknopf (Futterpflanze der Ameisenbläulinge) erbrachte und nur Sauerampfer und keine weiteren Ampfer-Arten nachgewiesen wurden (Großer Feuerfalter nur auf nicht sauren Ampfern), ist ein Vorkommen von **FFH-Tagfaltern** unwahrscheinlich. Aufgrund der Schneeeauflage im am Begehungstermin und allgemein für Vegetation ungünstigen Bedingungen ist ein Vorkommen von Futterpflanzen und somit auch FFH-Faltern nicht ohne weitere Untersuchung auszuschließen.

Für **FFH-Libellen** fehlen geeignete Gewässer. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)

Für weitere streng geschützte Arten aus den o. g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Daher können Vorkommen dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen und es kann von einer weiteren Prüfung abgesehen werden.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Januar 2019 wurde Habitatpotenzial für Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Totholzkäfer festgestellt.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des B-Plans „Lärchenweg“

Arten- gruppe	Untersuchungsumfang	Untersuchungszeitraum / Spätester Beginn der Untersuchungen
Fledermäuse	1 Höhlenbaumkartierung 7 Detektorbegehungen	→ Laubfreie Zeit → Mai-August / Juni
Vögel	7 Begehungen des Geltungsbereiches: <ul style="list-style-type: none"> • 2 x Erfassung von Nachtvögeln (ab Abenddämmerung) • 5 x Erfassung weiterer Brutvögel (Beginn mit Sonnenaufgang) 	→ Ende Februar - Mitte April / Anfang März → März - Juni / Ende März
Reptilien	5 Begehungen des Geltungsbereiches	→ März - September / April
Totholzkäfer	1 Begehung des Geltungsbereiches	Jederzeit
Falter	1 Futterpflanzensuche Optional: 3 Begehungen des Geltungsbereiches	→ April – Mai / Ende Mai → Juni - August / Mitte Juni